

DURCHFÜHRUNGSHINWEISE ZU § 4 GESBERGV

EINFÜHRUNG

Mit Artikel 2 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen vom 10.08.2005 (BGBl. I. S. 2452) wurde die Gesundheitsschutz-Bergverordnung geändert und in § 4 Abs. 7 GesBergV eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Vorschriften des § 4 Abs. 1 GesBergV eingeführt. Nach der Amtlichen Begründung zu Art. 2 Nr. 1 der Zweiten Änderungsverordnung (Bundesratsdrucksache 251/05) dient diese Ausnahmevorschrift der Anpassung an die novellierte Gefahrstoffverordnung.

Die Gefahrstoffverordnung ist durch die Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758) novelliert worden, wobei auch der Geltungsbereich der Gefahrstoffverordnung im Verhältnis zu den bergrechtlichen Vorschriften neu bestimmt worden ist. Nach § 1 Abs. 5 GefStoffV gilt die Gefahrstoffverordnung nicht in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, soweit dort oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften entsprechende Vorschriften bestehen. Derartige Vorschriften bestehen insbesondere in der Gesundheitsschutz-Bergverordnung, die insofern teilweise das Gefahrstoffrecht verdrängen und im übrigen das Gefahrstoffrecht zur Anwendung kommen lassen.

Auszug § 4 GesBergV

„§ 4 Verbot oder Einschränkung für Gefahrstoffe und vergleichbare Stoffe

(1) Der Unternehmer darf Personen nur so beschäftigen, daß sie

1. mit nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtigen krebserzeugenden, erbgutverändernden, fruchtbarkeitsgefährdenden, sehr giftigen und giftigen Gefahrstoffen - ausgenommen Schädlingsbekämpfungsmitteln - nicht umgehen,

2. mit

a. anderen kennzeichnungspflichtigen Gefahrstoffen als den nach Nummer 1 verbotenen oder

b. den in Anlage 5 aufgeführten Stoffen, soweit ihr Umgang zum Einatmen von versprühter oder verstäubter Substanz oder von Rauchen, zu dem Entstehen oder Freisetzen von ätzenden Stoffen oder Zubereitungen, zu einem andauernden oder regelmäßigen Hautkontakt oder zu einer wesentlichen Erhöhung der Explosions- oder Brandgefahr führt,

nur umgehen, wenn sie von der zuständigen Behörde auf Grund einer jeweils auf die Stoffeigenschaften und den beabsichtigten Umgang abgestellten Prüfung allgemein zugelassen worden sind.

(4) Die allgemeine Zulassung nach Absatz 1 Nr. 2 ist zu versagen, wenn wegen bergbauspezifischer Gegebenheiten unter Tage, insbesondere wegen Explosions- oder Brandgefahr, Zwangsbelüftung, Enge der Räume, miteinander verbundener ortsveränderlicher Betriebspunkte, langer Flucht- oder Rettungswege oder klimatischer Erschwernisse, der Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter trotz bestimmungsgemäßen Umgangs mit den Gefahrstoffen oder Stoffen nach Anlage 5 nicht gewährleistet ist oder

weniger gefährliche Stoffe für den vorgesehenen Verwendungszweck verfügbar sind. Sie kann zum Zweck der Erprobung auch widerruflich erteilt werden, wenn dies zur abschließenden Beurteilung der Eigenschaften der Stoffe erforderlich ist. Sie kann auch widerrufen werden, wenn Gefahrstoffe oder Stoffe nach Anlage 5 abweichend von der in der Zulassung festgelegten Zusammensetzung oder Beschaffenheit vertrieben oder verwendet werden, im nachhinein Stoffe mit einem nachweislich geringeren gesundheitlichen Risiko verfügbar sind oder sich nachträglich herausstellt, daß der Umgang mit erheblichen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig, soweit sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar sowie für den Unternehmer und für Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar sind.

...

(7) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Unternehmers Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

...“

GELTUNGSBEREICH DER AUSNAHMEREGLUNG

Auf Grund des § 4 Abs. 7 GesBergV kann die zuständige Behörde von folgenden Regelungen Ausnahmen zulassen:

a) Ausnahmen von § 4 Abs. 1 Nr. 1 GesBergV

Ausnahmen vom „Umgangsverbot“ mit nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtigen krebserzeugenden, erbgutverändernden, fruchtbarkeitsgefährdenden, sehr giftigen und giftigen Gefahrstoffen.

b) Ausnahmen von § 4 Abs. 1 Nr. 2 GesBergV

Ausnahmen vom allgemeinen „Zulassungsgebot“ für andere kennzeichnungspflichtige Gefahrstoffe sowie den in Anlage 5 GesBergV aufgeführten Stoffen, soweit ihr Umgang zum Einatmen von versprühter oder verstäubter Substanz oder von Rauchen, zu dem Entstehen oder Freisetzen von ätzenden Stoffen oder Zubereitungen, zu einem andauernden oder regelmäßigen Hautkontakt oder zu einer wesentlichen Erhöhung der Explosions- oder Brandgefahr führt.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSNAHME

Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 7 GesBergV sind:

- 1) schriftlicher Antrag des Unternehmers, dessen Beschäftigte mit nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtigen Gefahrstoffen oder Stoffen nach Anlage 5 GesBergV umgehen der an die zuständige Behörde zu richten ist,
- 2) Nachweis des Unternehmers, dass die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

ANTRAG

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Grund für die Beantragung

Grund für die Beantragung der Ausnahme mit dem Nachweis, dass die Einhaltung der Vorschrift zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde.

2. Angaben zum Stoff

- Antragsgegenstand - Bezeichnung der kennzeichnungspflichtigen Gefahrstoffe (Stoffe bzw. Stoffgruppen, Zubereitungen bzw. Erzeugnisse) oder Stoffe nach Anlage 5 der GesBergV und deren Verwendung
- falls erforderlich max. Grenzkonzentrationen für A- und E-Staub gem. Prüfbestimmungen nach § 4 GesBergV
- Bandbreite der Bestandteile der Gefahrstoffe, deren Hilfsstoffe, Hauptverunreinigungen und sonstige bekannte Verunreinigungen und Reaktions-/ Zersetzungsprodukte, soweit diese Informationen dem Unternehmer zugänglich sind
- jährlich verwendete Menge der Gefahrstoffe

3. Angaben zu Verwendung und Gefährdungsbeurteilung

- Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten (Transport, Einbau, ...), Reaktionen (mit anderen Stoffen) und Verfahren (Produktbeschreibung, Gebrauchsanleitung, Verwendungszweck des Gefahrstoffes, ...)

- beabsichtigter Verwendungsbereich des Gefahrstoffes (Arbeitsstätten)
- Zahl der voraussichtlich betroffenen Beschäftigten im Gefahrenbereich
- geplante Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der betroffenen Beschäftigten
- ggf. Betriebsanweisung, Sicherheitsdatenblatt, ...
- Gefährdungsbeurteilung des Unternehmers auf Grund der §§ 2 und 3 ABergV i. V. m. § 7 GefStoffV (ggf. unter Zuhilfenahme einer sachverständigen Stelle) einschließlich Festlegung von Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Schutzstufenkonzeptes der GefStoffV (umfasst gem. § 3 Abs.1 Nr. 3 GefStoffV auch solche Stoffe die bei den zu betrachtenden Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden),
- Überwachungskonzept und Darlegung der Kontrolle der Wirksamkeit der geplanten Schutzmaßnahmen sowie Zusammenfassung der maßgeblichen Beurteilungsgesichtspunkte

AUSNAHMEGENEHMIGUNG

Die Behörde entscheidet beim Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Ob eine unverhältnismäßige Härte im Einzelfall besteht, ist nicht generell, sondern anhand der konkreten Vorschriften und Maßgaben, von denen eine Ausnahme erteilt werden soll, zu ermitteln. Hierbei ist zu prüfen, ob die von der Vorschrift (Umgangsverbot, Zulassungsgebot nach § 4 Abs. 1 GesBergV) verlangte Maßnahme und der damit verbundene Aufwand im Hinblick auf die Bedeutung der Maßnahme für den Arbeits- und Gesundheitsschutz im konkreten Fall verhältnismäßig ist.

Bei der Entscheidung sind die Kriterien des Gefahrstoffrechts (§§ 7 bis 19 einschl. der Anhänge III bis V GefStoffV) und die bergbauspezifischen Gegebenheiten unter Tage (§ 4 Abs. 4 GesBergV, Filterselbstretterverträglichkeit) zu berücksichtigen.

Bei der **Beurteilung des Ausnahmeantrags zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 GesBergV** sind darüber hinaus die Prüfungen der Gefahrstoffe von anerkannten Prüfstellen gem. § 4 Abs. 2 GesBergV durchzuführen und ist das Überwachungssystem für die Verwendung dieser Gefahrstoffe entsprechend ihrer Gefährlichkeit auszurichten.

Da mit der Novellierung der Gefahrstoffverordnung die alten TRK-Werte entfallen sind, diese aber zum Zeitpunkt der Novellierung der GefStoffV den Stand der Technik wiedergaben, sollten diese Werte bis zum Vorliegen neuer gesundheitsbasierter Arbeitsplatzgrenzwerte bei der Prüfung der Gefahrstoffe

zum Anhalt genommen werden. Gleiches gilt für die alten MAK-Werte der TRGS 900 mit Stand 2005, die in der TRGS 900 mit Stand 1/2006 weggefallen sind.

Bei der **Beurteilung des Ausnahmeantrags zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 GesBergV** soll das Zulassungsverfahren unter Ausschöpfung aller Verfahrensmöglichkeiten (z. B. Sammelzulassungen, räumlich und zeitlich beschränkte Zulassungen) der Regelfall sein. Die Ausnahme gilt für Stoffe und Zubereitungen, für die eine allgemeine Zulassung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GesBergV eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde und dies mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.